



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

2015N-421ME

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (44. Novelle zum ASVG)

Wien, am 30. Oktober 1987

Bucek/F

Klappe 2236

031-925/87

GESETZENTWURF	
Z' 92	-GE 9 87
Datum: 3. NOV. 1987	
031-925/87	
Verteilt	

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (13. Novelle zum GSVG)

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (11. Novelle zum BSVG)

031-929/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (16. Novelle
zum B-KUVG)

031-935/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf die mit Noten vom 5. Oktober 1987 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Gesetzesentwürfe gestattet sich der Österreichischen Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (44. Novelle zum ASVG)

Wien, am 30. Oktober 1987
Bucek/F
Klappe 2236
031-926/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (13. Novelle zum GSVG)

031-925/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (11. Novelle zum BSVG)

031-929/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (16. Novelle
zum B-KUVG)

031-935/87

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen erlaubt sich
der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme
abzugeben:

Zu Art. I Z.5 (§§ 92-94) ASVG:

Der Städtebund verkennt keineswegs die Notwendigkeit einer
Pensionsreform, hält jedoch generell die in den §§ 92 - 94
ASVG und in den entsprechenden Passagen von BKUVG, BSVG
und GSVG vorgesehenen Ruhensbestimmungen bei Zusammen-
treffen von Eigenpension, Hinterbliebenenpension, Erwerbs-
einkommen und Erwerb ersatzeinkommen für so unübersicht-
lich für den Anspruchsberechtigten, daß eine Neufassung
unerläßlich erscheint.

./.

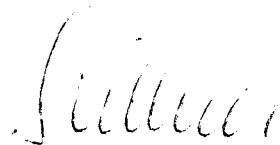
Zu Art. I Z. 6 (§ 105 a Abs. 3) ASVG und den
korrespondierenden Bestimmungen in BKUVG, BSVG und GSVG:

Das Ruhen des Hilflosenzuschusses im Falle der Pflege in einer Anstalt wird damit begründet, daß die Gewährung des Hilflosenzuschusses nicht Aufgabe der gesetzlichen Sozialversicherung ist. Dem ist entgegenzuhalten, daß die gesetzliche Sozialversicherung nicht nur auf das Versicherungsprinzip ausgerichtet ist, sondern auch Komponenten sozialer Natur in sich vereinigt, wie z.B. den Zurechnungszuschlag gemäß § 261 Abs. 3 ASVG. Neben Bedenken verfassungsrechtlicher Natur (Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes) muß vom Städtebund auch die enorme finanzielle Belastung der Gemeinden als Mitträger der Sozialhilfe ins Treffen geführt werden, der die Gemeinden angesichts ihrer derzeitigen wirtschaftlichen Situation sicher nicht gewachsen sind.

Zu Art. I Z. 8 (§ 123 Abs. 4 Z. 1) ASVG:

Auf den durch diese Bestimmung bedingten Mehraufwand wird aus verwaltungsökonomischen Gründen verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär